

(Einführung des Transportscheinzwanges für Bündelhöfchen.) Laut einer im Reichsgesetzblatt zur Kundmachung gelangenden Verordnung des Handelsministers hat im Falle der Versendung von Bündelhöfchen nach außerhalb Oesterreichs gelegenen Bestimmungsorten der Abiender den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beizugeben. Dem Transportscheinzwang unterliegen auch Waren, die von Reisenden beim Verlassen der Grenze Oesterreichs als Hand- oder Reisegepäck mitgeführt werden, wenn sie die Menge von 100 Einzelpackungen (Schachteln) überschreiten.